

Zl. 14.560/115-14/83  
Sachbearbeiter: Dr. Schmidt  
Telefon: 7500 Klappe 6663 DW.

Gegenstand: Donaukraftwerk Hainburg, Erklärung als  
bevorzugter Wasserbau

B e s c h e i d

I. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erklärt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Vorhaben der Österreichischen Donaukraftwerke AG betreffend die Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 als bevorzugten Wasserbau.

II. Gemäß § 112 Abs. 4 WRG 1959 wird als Frist für die Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung der 30. September 1984 festgesetzt.

III. Folgende Auflagen sind jedenfalls - ungeachtet weiterer ergänzender und detaillierter Auflagen im Bewilligungsverfahren - einzuhalten:

Natur- und Landschaftsschutz

- a) Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligungen.
- b) Landschaftspflegende Begleitmaßnahmen sind in jedem Stadium der Bauführung vorzunehmen.
- c) Weitestgehende Reduzierung der Auwaldinanspruchnahme durch Verlegung von Kraftwerk und neuem Flußbett zum derzeitigen Flußbett hin, wobei die Aufschüttung im Kraftwerksbereich ein Ausmaß von 50 ha nicht überschreiten darf.
- d) Begleitmaßnahmen im Interesse des Auwaldes (Dotierung, Gießgang, Aktivierung von Altarmen, Einbau von Schwellen in Gerinnen, Führung der Schwechat im Aubereich zwischen Überströmstrecken etc.)

- e) Schutz der ökologisch wertvollen Aubereiche vor nachteiligen Einflüssen bei Bau und Betrieb des Kraftwerkes, insbes. durch technische Maßnahmen, die vor Baubeginn zu treffen sind.
- f) Verlegung des Marchfeldschuttdammes an den nördlichen Rand des Auwaldes vom Stopfenreuther Schlitz bis zum "Schreiber" in der KG. Witzelsdorf (etwa Strom-km 1893,00) sowie zwischen den Strom-km 1897,00 und 1901,00.
- g) Prüfung einer Verlegung des Marchfeldschuttdammes zwischen Schönauer Schlitz und Ausmündung des Ölhafens bei gleichzeitiger Erhöhung des Schönauer Rückstaudammes bis zum Donau-Oder-Kanal und dessen Fortsetzung längs der Kanaltrasse bis zum Ölhafen-Umschließungsdamm.
- h) Neuaufforstung der durch die Aufschüttung im zukünftigen Donau-Altarm gewonnenen grundwassernahen Flächen zumindest in der Hälfte der Fläche des derzeitigen Donaubettes.

Wasserwirtschaft

- i) Sicherung der Heilquellen in Bad Deutsch-Altenburg.
- j) Hintanhaltung einer Verschlechterung der Gewässergüte des Grundwassers sowie der obertägigen Gewässer.
- k) Untersuchung der Beeinflussung des Hochwasserablaufes mittels eines hydraulischen Modells.
- l) Untersuchung der Beeinflussung der Grundwasserhältnisse mittels eines mathematischen Modells, wobei die öffentlichen Interessen an Reservehaltungen für Wasserversorgungen und die Bedürfnisse des Auwaldes zu berücksichtigen sind.
- m) Koordinierung mit dem ebenfalls als bevorzugter Wasserbau erklärten Vorhaben "Marchfeldkanal".

V. Die Österr. Donaukraftwerke AG wird gemäß § 78 AVG 1950 ersucht, binnen 30 Tagen eine Verwaltungsabgabe von S 4.000,-- in Stempelmarken dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, zu übermitteln (Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, BGB1.Nr. 53 in der Fassung BGB1.Nr. 24/1983, TP 130).

### B e g r ü n d u n g

Die Österr. Donaukraftwerke AG hat unter Vorlage einer generellen Darstellung den Antrag gestellt, ihr Bauvorhaben betreffend die Errichtung des Donaukraftwerkes Hainburg als bevorzugten Wasserbau zu erklären.

Durch dieses Kraftwerk mit einem Stauziel von 152,00 m ü.A. und einer stromabwärts anschließenden Eintiefung der Stromschle, soll die Wasserkraft der Donau in der Strecke von Strom-km 1925,76 (Praterbrücke in Wien) bis Strom-km 1880,20 (Marchmündung) ausgenützt werden. Das Donaukraftwerk Hainburg soll auf Höhe des Strom-km 1883,10 im linksufrigen Auegebiet neben dem derzeitigen Stromgerinne im Verlauf eines ca. 5,5 km langen Durchstiches hergestellt werden.

Rechtsufrig ist das Krafthaus mit 9 Horizontalturbinen, anschließend die Wehranlage mit 6 Wehrfeldern vorgesehen. Linksufrig ist eine Schleusenanlage mit 2 Kammern angeordnet. Die Ausbauwassermenge wird entsprechend der ca. 36-tägigen

Wasserführung des Regeljahres 3150 m<sup>3</sup>/s betragen. Um die Energieerzeugung dieses Kraftwerkes zu erhöhen und einen besseren Anschluß an die Unterliegerstufe zu gewährleisten, soll das Kraftwerksunterwasser durch eine künstliche Eintiefung der Stromschle abgesenkt werden. Die Engpaßleistung des Kraftwerkes Hainburg soll 360 MW, das Regelarbeitsvermögen 2075 GWh betragen.

Im Stauraum sind rechtsufrig ein Rückstaudamm bis Strom-km 1907,00 m und anschließend bis zum Alberner Hauptdamm ein Hochwasserdamm sowie eine Uferrücknahme zwischen Strom-km 1907,00 und der Schwechatmündung vorgesehen. Linksufrig wird sich der Rückstaudamm bis Strom-km 1903,50 erstrecken, anschließend sind ein Überströmdamm bzw. eine Ufer-Aufhöhung bis zur Ölhafen-Einfahrt geplant.

Gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 sowie der Rechtsprechung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der Österr. Volkswirtschaft gelegen ist, als bevorzugte Wasserbauten erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde den Bundesministerien für Bauten und Technik, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr, für Finanzen sowie für Gesundheit und Umweltschutz, den Ländern Wien und Niederösterreich, dem Bundesstrombauamt, dem Amt für Schifffahrt, der Bundesanstalt für Wassergüte, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Kammern für Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie für Arbeiter und Angestellte der beiden Länder Wien und Niederösterreich, den Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Wien-Umgebung sowie den Gemeinden Wien, Großenzersdorf, Mannsdorf a.d. Donau, Orth a.d. Donau, Eckartsau, Engelhartstetten, Schwechat, Fischamend, Easlau-Maria Ellend, Scharndorf, Petronell-Carnuntum, Bad Deutsch-Altenburg und Hainburg Gelegenheit gegeben, zum Antrag auf Bevorzugungserklärung Stellung zu nehmen.

Diese Stellen haben eine Bevorzugungserklärung teils ausdrücklich begrüßt, teils erklärt, es bedürfe zur Wahrnehmung ihrer Interessen weiterer Unterlagen. Einige Gemeinden sprachen sich gegen das Vorhaben aus.

Im Bevorzugungserklärungsverfahren hat das Bundesministerium ein Vorhaben nur vom Standpunkt des Interesses der Österr. Volkswirtschaft am beschleunigten Ausbau zu prüfen. Dieser Begriff "Volkswirtschaft" bringt eindeutig zum Ausdruck, daß es sich um ein Interesse handeln muß, das über einen lokalen und rein wasserwirtschaftlichen Charakter hinaus für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung ist. Es müßte also die Nichtausführung oder Verzögerung des geplanten Wasserbaues als ein schwerwiegender Mangel für die österreichische Volkswirtschaft zu empfinden sein. Es handelt sich hierbei um einen anderen Begriff als beim ebenfalls im Wasserrechtsgesetz des Öfteren vorkommenden Begriff "Öffentliches Interesse". Während unter letztgenannten Begriff alle öffentlichen Interessen zu subsumieren sind, sind im Bevorzugungserklärungsverfahren von Gesetzes wegen nur volkswirtschaftliche Aspekte maßgebend.

Vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt muß wohl ein Kraftwerk mit einer Jahreserzeugung von 2075 Gigawattstunden als bedeutend bezeichnet werden.

/Nach den Stellungnahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Handelskammer Niederösterreich ist das Kraftwerk Hainburg unbedingt notwendig und aus energiewirtschaftlichen Gründen rasch zu verwirklichen, wobei dies wie folgt begründet wurde:

Wenn auch unbestrittenermaßen der Gesamtenergieverbrauch in der letzten Zeit zurückging, gilt dies nicht für den Verbrauch elektrischer Energie (im Jahre 1982 betrug der Zuwachs 1,6 %). Das Österr. Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) erwartet bis 1990 einen jährlichen Anstieg des Gesamtenergieverbrauches um 1,4 % und im Zeitraum von 1990 bis 1995 um 0,9 % pro Jahr. In der jüngsten Prognoserevision der WIFO wird darauf hingewiesen, daß die Nachfrage nach Mineralölprodukten und Koks fühlbar langsamer wachsen wird, als die nach elektrischem Strom, wo ein durchschnittlicher jährlicher Verbrauchsanstieg einschließlich Pumpstrom um 2,6 % im Zeitraum 1982 bis 1995 erwartet wird. Die Institutprognose geht davon aus, daß der Verbrauch an

elektrischer Energie steigen wird, auch wenn andere Energieträger im Absatz rückläufig sind. Der Ausbau der Wasserkraft würde also fast ausschließlich zum Ersatz der Ausfälle bei anderen inländischen Energieträgern dienen und einer übermäßigen Belastung der Volkswirtschaft durch Energieimporte vorbeugen. Es muß also insbesondere auch im Hinblick darauf, daß der Nutzung heimischer Energiequellen Vorrang zukommen sollte und die fossilen Vorräte in Österreich nur noch ca. 10-20 Jahre reichen, die Nutzung der Wasserkraft weiterhin Vorrang zukommen.

Der Ausbau der Wasserkraft bringt überdies viele Vorteile für die österreichische Volkswirtschaft, u.a.:

- Es handelt sich um eine erneuerbare Energie. Mit Errichtung der Kraftwerke steht diese Energie auf Lebensdauer der Bauwerke zur Verfügung.
- Die inländische Wertschöpfung liegt bei 90 bis 95 % und wird von keinem anderen Kraftwerkstyp in dieser Höhe erreicht.

- Der Ausbau der Wasserkraft erfolgt nicht nur aus energiewirtschaftlichen Gründen, sondern es handelt sich um Mehrzweckanlagen, wie dies auch im vorliegenden Projekt der Fall ist (Hochwasserschutz, Schifffahrt etc.)
- Die Kostengünstigkeit der elektrischen Energie aus Wasserkraft liegt eindeutig im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft. Der Preis dieser Energie beträgt etwa die Hälfte des Preises kalorischer Energie. Um auf den Weltmärkten konkurrenzfähig bleiben zu können, muß der österreichischen Wirtschaft die elektrische Energie zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem hat sich Österreich als Teilnehmerstaat am "Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm samt Anlage", BGEI.Nr. 317/1976, verpflichtet, bei der Deckung des gesamten Energiebedarfes die Abhängigkeit von Öleinfuhren längerfristig zu vermindern. Die jährliche Energieaufbringung durch das Kraftwerk Hainburg würde einen jährlichen Einsatz von mehr als 500.000 t Heizöl und sohin einen Devisenaufwand von rund 1,5 Milliarden Schilling vermeidbar machen. Diese Heizölmenge müßte ansonsten für

kalorische Kraftwerke aufgewendet werden, die dann anstelle des Kraftwerkes Hainburg gebaut werden müßten. Nicht übersehen werden darf auch, daß nach der Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Verheizen von 500.000 t Heizöl eine Schadstoffemission von 20.000 t Schwefeldioxyd (SO<sub>2</sub>) verbunden ist. Der Ersatz des Kraftwerkes Hainburg durch ölbeheizte Kraftwerke würde bedeuten, daß über kurz oder lang große Flächen österreichischen Waldes der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt würden.

Weiters wurde dargestellt, daß gerade bei der durch diesen Kraftwerkstyp aufzubringenden Versorgung mit Bandenergie in Österreich im Winterhalbjahr jeweils ein Mangel besteht, der bisher durch Stromimporte - sohin wieder ein Devisenabfluß ins Ausland - abgedeckt wurde.

Das Bundesministerium für Verkehr, Oberste Schifffahrtsbehörde, das Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundeswasserbauverwaltung, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Handelskammer Niederösterreich haben auch aus Gründen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Schifffahrt eine Bevorzugungserklärung des Kraftwerkes Hainburg befürwortet und zwar wie folgt:

Der Bau des Kraftwerkes bringt für die Schifffahrt einen Wasserweg mit ständig gesichertem Tiefgang und ermöglicht somit einen von der Wasserführung der Donau unbehinderten Schiffsbetrieb. Durch dieses Vorhaben würde einer der letzten großen Bereiche, in denen die Donau noch Schifffahrtsschwernisse hat, gemäß den Empfehlungen der Donaukommission ausgebaut. Für die Schifffahrt würden durch garantierte Fahrwassertiefen alle Furtstellen saniert und damit die Havariegefahr verringert werden. Durch die erheblich reduzierte Strömungsgeschwindigkeit wird es möglich sein, Schub- und Schubkoppelverbände, die bisher in Komorn geteilt werden mußten, über das in Bau befindliche tschechosl.-ungarische Kraftwerk Gabčíkovo und das geplante Kraftwerk Hainburg ohne Anhangsteilung bis Wien durchzustellen.

Überdies wird durch die Dimensionierung der Schifffahrtsschleusen gewährleistet, daß die Schiffswerft Korneuburg mit ihren Schiffsexporten technisch nicht beeinträchtigt wird und daß die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG) mit größeren und sohin wirtschaftlicheren Schubverbänden fahren kann.

Schließlich muß auch bedacht werden, daß die Möglichkeit, mit Seeschiffen auch den Hafen Wien anlaufen zu können, eine große Chance für Österreichs Volkswirtschaft, insbesondere für die Entwicklung der Ostregion, darstellt.

Weitere Befürwortungen gab es seitens der Kammern für Arbeiter und Ancestellte für Wien und NÖ. sowie des Bundeskanzleramtes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen - zweifellos auch einem wesentlichen Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Weiterbeschäftigung von tausenden an der Errichtung eines Kraftwerkes direkt und indirekt beteiligten Arbeitnehmern bei einer Verzögerung des Baubeginns in Frage gestellt wäre. Allein die Stahlwasserbauarbeiten für die Schleuse würden für ein österreichisches Unternehmen rund 380.000 Arbeitsstunden, d.s. fast 20 % einer Jahresauslastung, bedeuten.

Große volkswirtschaftliche Bedeutung kommt auch den Heilquellen Bad Deutsch-Altenburg zu, deren unveränderter Bestand sicherzustellen ist. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragte sodann die Geologische Bundesanstalt mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, ob aus hydrogeologischer Sicht die Heilquellen von Bad Deutsch-Altenburg durch den geplanten Kraftwerksbau beeinträchtigt werden, wobei 4 Standortvarianten in Erwägung gezogen wurden: Hainburg (Strom-km 1883,10, linkes Ufer), Stopfenreuth (Strom-km 1889,39, linkes Ufer), Petronell (Strom-km 1890,02, rechtes Ufer) und Schwalbeninsel (Strom-km 1889,1, überwiegend im Strombett). Dieses Gutachten stellt vorerst auf Grund umfangreicher Untersuchungen (Radiohydrometrie, Isotopen, Chemie, Wasserstand, Temperatur) fest, daß die festgestellten Grundwässer (mineralreiche Thermalwässer, in den Karbonatgesteinen lokal gebildete Karstwässer und in den Lockersedimenten lokal gebildete seichte Porengrundwässer) untereinander und mit der Donau in einer ausgewogenen hydraulischen Beziehung stehen. Es hat sich zwischen dem Donaumittelwasser und den angrenzenden Grundwässern ein Gleichgewichtszustand eingestellt, der die Thermalwasseraustritte in der derzeitigen Lage ermöglicht; nur Donauwasserstände zwischen

ca. 142,0 m ü.A. und 137,0 m ü.A. haben keinen nennenswerten Einfluß auf die Heilquellen. Insbesondere bei einem eventuellen Vertiefen der Donau wären negative Auswirkungen zu erwarten. Durch Absenken des Vorfluters tritt nämlich eine verstärkte Drainagewirkung in den Schottern und Sanden und auch in dem, der Donau angrenzenden Karbonatgesteinsstock ein; die bestehenden hydraulischen Verhältnisse würden verändert, der Grundwasser- und Karstwasserspiegel gesenkt, die Thermalwasseraustritte in der Frage ebenfalls tiefer gesetzt werden; bei Wasserentnahme aus den Heilquellen könnten auch leichter kalte Grundwässer in den Brunnen eindringen; eine Absenkung oder auch eine Veränderung der Thermalwasseraustritte bzw. Aufstiegswege wäre zu erwarten.

Der Karbonatstock mit dem auflagernden Leitha-Kalk zieht sich unter der Donau fort und zwar mit einer stellenweise sehr dünnen Schotterüberlagerung. Wie aus den oben angeführten Ausführungen des Gutachtens ersichtlich, sollen die Donauwasserspiegellagen wegen ihres ausgewogenen Zusammenhanges mit den Thermalquellen möglichst nicht verändert werden. Es muß daher das Donaubett so weit nach Norden verlegt werden, daß eine Gründung ohne Störung dieses

ausgewogenen Zustandes möglich ist.

Im derzeitigen Donaubett, welches dann als Donaualtarm verbleibt, können die dem derzeitigen Mittelwasserstand entsprechenden hydraulischen Verhältnisse problemlos beherrscht werden.

Es wurde weiters untersucht, wie weit die Standortfrage vom unabdingbaren Erfordernis, die Heilquellen zu schützen, beeinflusst wird. Ganz allgemein kann festgestellt werden, daß die durch einen Aufstau des Wassers bedingten Änderungen leichter zu beherrschen und allfällige schädliche Auswirkungen einfacher zu beheben sind, als dies bei Absenkungen des Wasserspiegels der Fall ist. Es ist nämlich mit den Mitteln der modernen Technik und den beim bisherigen Donauausbau gewonnenen Erfahrungen möglich, beim Aufstau des Wasserspiegels in einem Gewässer die Grundwasserverhältnisse in den Ufern mit ausreichender Genauigkeit vor auszuplanen, schädliche Auswirkungen zu vermeiden oder auch nachträglich zu sanieren bzw. unbefriedigende Grundwasserverhältnisse im Zuge der Bauausführung zu verbessern. Längere Eintiefungsstrecken hingegen - wie sie bei den Standortvarianten Stopfenreuth, Petronell und Schwalbeninsel erforderlich wären, um den erforderlichen Anschluß an die im Bau befindliche Unterliegerstufe Gabčíkovo herzustellen - können nicht so abgedichtet werden, daß

mit Sicherheit ein Ausrinnen des Grundwassers in die Donau verhindert wird. Es ist auch fraglich, ob bei einer größeren Undichtheit der Wasserstand im zukünftigen Donau-Altarm gehalten werden könnte.

Zusammenfassend kam sohin die Geologische Bundesanstalt zum Ergebnis, daß von den untersuchten Standortvarianten nur beim Standort Hainburg eine nachteilige Beeinflussung der Heilquellen Bad Deutsch-Altenburg ausgeschlossen werden kann.

Ein weiteres Problem in der vom Kraftwerk Hainburg beeinflussten Donaustrecke ist die durch die Donauregulierung im vorigen Jahrhundert verursachte Eintiefung der Stromsohle und die damit verbundene Wasserspiegelabsenkung. Nach den Aufzeichnungen des Hydrographischen Zentralbüros beträgt sie im Profil Hainburg seit dem Jahre 1893 ca. einen Meter. Diese Eintiefungstendenz verstärkt sich seit den ab 1950 erfolgten Kraftwerksbauten an Donau, Traun, Inn und Enns. Durch diese Bauten wird nämlich der Geschiebetransport aufgehalten,



unterhalb der Kraftwerke kommt es durch den Geschiebebedarf fließender Gewässer verstärkt zu Erosionen. Ab Inbetriebnahme des Donaukraftwerkes Greifenstein im Jahr 1984 wird sich aller Voraussicht nach die Eintiefungstendenz im Raum unterhalb Wien weiter verstärken. Es sind sohin im öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Thermalquellen, des Auwaldes, der Wasserversorgungsanlagen etc. unbedingt Maßnahmen zu setzen, die dieser Entwicklung Einhalt gebieten. Dies kann wohl praktisch nur durch eine Stauhaltung geschehen. Wenn schon eine Stauhaltung erforderlich ist, muß wohl der Variante der Vorrang zukommen, die auch einem weiteren Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, nämlich der Energieerzeugung, dient. Auch diese Gründe sprechen für eine Bevorzugungserklärung des gegenständlichen Vorhabens, da diese in Einkunft sicher noch beschleunigtere Eintiefungstendenz beschleunigt Gegenmaßnahmen verlangt:

Schließlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß das Bauvorhaben eine erhöhte Hochwassersicherheit, teilweise sogar einen völligen Hochwasserschutz mit sich bringt. Es werden dadurch große Gemeindegebiete,

Wohnhäuser, kommunale Anlagen, Gewerbebetriebe sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen geschützt und entsprechend aufgewertet.

Wie bisher dargestellt, sprechen sohin zahlreiche im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegenen Gründe für eine beschleunigte Verwirklichung des Vorhabens.

Es ist unbestritten, daß das geplante Kraftwerk in einem ökologisch besonders wertvollen Auegebiet zu liegen kommt, dessen weitestgehende Erhaltung unbedingt angestrebt werden muß.

Wie schon eingangs erwähnt ist ein Kraftwerksbau unterhalb Wiens eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit und wurde daher auch in die Regierungserklärung aufgenommen. Es war somit zu prüfen, welcher Standort hierfür am geeignetsten ist. Ein Zwangspunkt nach unten (stromabwärts) hin ist das Ende des Rückstaus des Kraftwerkes Gabčíkovo, der bis zur Marchmündung reicht. Weiters sollen - wie ebenfalls bereits erwähnt - die Heilquellen Bad Deutsch-Altenburg nicht

im Absenkungs-, d.h. im Unterwasserbereich, zu liegen kommen und schließlich soll - wie noch später ausgeführt wird - im Interesse der Schifffahrt keine allzu lange Unterwassereintiefungsstrecke entstehen.

Alle dafür in Frage kommenden Standorte, aber auch die durch diese Zwangspunkte bereits ausgeschlossenen (Petronell, Stopfenreuth, Schwalbeninsel), greifen in den Auwald ein.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Interesse der weitestgehenden Erhaltung dieses wertvollen Biotops ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, Institut für Standort,

eingeholt. Daraus ist zu ersehen, daß durch gezielte Maßnahmen (von der Stauwurzel bis ins Unterwasser des Kraftwerkes durchgehende Gerinnesysteme, Verlegung des Marchfeldschutzdammes in Teilbereichen etc.) nicht nur Landschaftsschäden vermieden, sondern auch bereits eingetretene Landschaftsschäden, z.B. durch die Donauregulierung, wieder verbessert werden können. Weiters wurden limnologische und zoologische Gutachten in Auftrag gegeben. Ein Zwischenbericht hierüber liegt vor; dieser und das Endgutachten werden Grundlage für entsprechende Auflagen im Bewilligungsverfahren sein. Es ist bereits in diesem Bescheid darauf hingewiesen worden, daß eine landschaftspflegende Begleitplanung vorgeschrieben wird.

Unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens ging das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft also davon aus, daß insgesamt die Verhältnisse sogar verbessert werden können, weshalb auch dieses öffentliche Interesse nicht gegen den Kraftwerksbau spricht. Im Gegenteil, es ist sogar die beschleunigte Setzung von Maßnahmen erforderlich, um den immer rascher

und deutlicher spürbar werdenden Folgen der Donauein-  
tiefung entgegnetreten zu können. Denn auf Grund  
dieser Tendenz muß mittel- oder langfristig mit  
schweren Schäden für den Auwald gerechnet werden

(Absinken des Grundwasserspiegels, Verringerung der  
Überflutungshäufigkeit etc.)

Viele Stellungnahmen haben sich - offenbar in  
Verkennung der Rechtslage - gar nicht mit dem Gegenstand  
eines Bevorzugungsverfahren befäßt.

Voraussetzung für eine Erklärung als bevorzugter  
Wasserbau ist allein, daß die beschleunigte Verwirk-  
lichung des Vorhabens im besonderen Interesse der  
Österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist

(§ 100 Abs. 2 WRG 1959). In diesem Verfahren hat  
nur der Antragsteller Parteistellung, da - wie auch der  
Verwaltungsgerichtshof mehrfach aussprach - durch  
eine Bevorzugungserklärung in Rechte Dritter nicht  
eingegriffen wird; es werden bloß eine bestimmte Zu-  
ständigkeit und ein bestimmtes Verfahren hiemit  
festgelegt. Der Antrag-

steller hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen  
einen Rechtsanspruch auf die Bevorzugungserklärung.  
Die Behörde kann vorsorglich in einem Anhörungsverfahren  
prüfen, welche öffentlichen Interessen möglicherweise  
berührt werden könnten; eine eingehende Prüfung solcher  
öffentlichen Interessen ist aber nicht hier, sondern erst  
im wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahren (§ 104 WRG 1959)  
vorzunehmen. Die Geltendmachung von Parteirechten  
sowie die eingehende und abschließende Beurteilung eines  
Vorhabens auch vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen  
(§ 105 WRG 1959) erfolgt schließlich im wasserrechtlichen  
Bewilligungsverfahren.

Soweit sich also eingegangene Stellungnahmen mit  
anderen Fragen als der nach dem besonderen Interesse der  
österreichischen Volkswirtschaft befassen, dürfen sie von  
der Behörde nicht berücksichtigt werden.

Unrichtig ist daher auch die Ansicht, daß die Unterlagen  
noch nicht ausreichen, um derzeit abschließend Stellung nehmen  
zu können. Die vom Kraftwerksunternehmen eingereichten Unterla-

reichen für die Beurteilung des volkswirtschaftlichen Interesses aus. Alle anderen Fragen werden im viel umfangreicheren generellen Bewilligungsprojekt und in den Detailprojekten dargestellt werden. Diese detaillierteren Unterlagen werden dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zugrundegelegt und verhandelt werden, erst in diesen Verfahren werden die meisten der bereits jetzt - zum unrichtigen Zeitpunkt - in verschiedenen Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen behandelt werden. Im konkreten handelt es sich hierbei um Auswirkungen auf Grundwasserqualität und -quantität, Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Aufrechterhaltung der Vorfluterfunktionen von Gerinnen, auf die Fischereiwirtschaft, auf bereits bestehende oder in Bau befindliche Hochwasserschutzsysteme, das Natur- und Landschaftsbild, auf Gebäude, Verkehrswege, den Fremdenverkehr etc.

Aufgabe des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens wird es sein, bei rechtmäßig bestehenden Anlagen den derzeitigen Zustand beizubehalten oder ihn zu Lasten des Kraftwerksunternehmens an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Im Einzelfall ist dies jedoch nicht in diesem Verfahren und an Hand der derzeit eingereichten Projektunterlagen zu prüfen, sondern - wie schon gesagt - im Bewilligungsverfahren.

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die sogenannte Beweissicherung. Hier wird in einem amtlichen Verfahren der derzeitige Stand der qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse, der Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und sonstigen Wasseranlagen, der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, der Fischereiwirtschaft, der Gebäude und Keller, der Verkehrswege und Brücken usw. erhoben. Diese Beweissicherung wird jeweils vor Bauinangriffnahme bzw. Aufstau oder Betriebsbeginn vorgenommen, damit nach allfälligem Wirksamwerden von Bau oder Betrieb des Kraftwerkes durch Vergleich des dann auftretenden Zustandes mit dem vorherigen amtlich aufgenommenen unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu Lasten des Kraftwerksunternehmens

veranlaßt werden. Primäres Ziel des Wasserrechtsverfahrens ist es aber, bereits solche Maßnahmen vorzusehen, daß es zu nachteiligen Auswirkungen gar nicht kommt. Die Beweissicherung dient also nur für solche Fälle, die entweder wider Erwarten auftreten oder zum Zeitpunkt der Bewilligungsverhandlung noch nicht in allen möglichen Auswirkungen detailliert erkannt werden können.

Es muß jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, daß alle diese Fragen nicht ins Bevorzugungserklärungsverfahren gehören, sondern erst im Bewilligungsverfahren behandelt werden.

Von einigen Stellen wurde auch geltend gemacht, daß ein Kraftwerksbau der Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, dem Berner Artenschutzübereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie den NÖ. Naturschutzvorschriften widerspreche. Dazu ist grundsätzlich zu sagen, daß Naturschutz nach den Kompetenzbestimmungen der österreichischen Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Länder, nicht des

Bundes fällt. Dem nach NÖ. Naturschutzvorschriften erforderlichen Verfahren kann die Bundesbehörde nicht vorgreifen, hierfür sind die entsprechenden Behörden des Landes Niederösterreich zuständig.

Die Ramsar-Konvention ist durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen (Art. 50 Abs. 2 B-VG). Sie ist daher völkerrechtlich verbindlich, innerstaatlich aber mangels eines entsprechenden Gesetzes nicht unmittelbar anwendbar. Die Behörde kann und wird aber dem Geist des Abkommens durch entsprechende Auflagen im Rahmen des § 105 WRG 1959 Rechnung tragen. Im übrigen muß auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß diese Konvention Nutzungen von Feuchtgebieten nicht, wie vielfach behauptet, grundsätzlich ausschließt, bei dringendem nationalen Interesse sind Ausnahmeregelungen möglich. Daß das Kraftwerk Eainburg im dringenden öffentlichen Interesse steht, wurde - wie schon eingangs erwähnt - von den hierfür zuständigen Stellen dokumentiert. Die tatsächlich durch den Kraftwerksbau betroffenen Flächen (ca. 400 - 700 ha) stellen nur einen

kleinen Teil der Gesamtfläche des Feuchtgebietes laut Liste zu dieser Konvention dar (ca. 20.000 ha). Schließlich wird im Bewilligungsverfahren auch von der Wasserrechtsbehörde - die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde bei Eingriffen in die Au wird dadurch nicht berührt - durch Auflagen entsprechend Sorge getragen werden, die Landschaft im Sinne der Konvention weitestgehend zu erhalten, ja langfristig gesehen die Erhaltung des Feuchtgebietes sicherzustellen, da dieses beim natürlichen Lauf der Dinge (Eintiefungstendenz, dadurch auch Reduzierung der Überflutungshäufigkeit) ansonsten verloren ginge.

Auch hinsichtlich des Berner Abkommens gilt grundsätzlich dasselbe.

Zu diesem Punkt ist abschließend festzustellen, daß es der Wasserrechtsbehörde nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwehrt ist, ein Vorhaben aus solchen Gesichtspunkten abzulehnen, zu dessen Wahrnehmung ein eigenes Bewilligungsverfahren vorgesehen ist. Die Wasserrechtsbehörde kann daher zwar Naturschutzbelange durch Bedingungen und Auflagen wahrnehmen, die Entscheidungsbefugnis des Landes in Naturschutzfragen bleibt daher unberührt.

Auch die Frage der Wassergüte der Donau kann einer Bevorzugungserklärung nicht entgegenstehen. Auch diesbezüglich werden alle erforderlichen Regelungen im Bewilligungsverfahren erfolgen, da dies nicht zu einer Beurteilung des Interesses der österreichischen Volkswirtschaft gehört. In diesem Sinne gehen auch die Stellungnahmen des Amtes der Wiener und der NÖ. Landesregierung am Gegenstand des derzeitigen Verfahrens vorbei. Es sollen nämlich derzeit nicht, wie in der Stellungnahme des Amtes der NÖ. Landesregierung steht, die Auswirkungen eines Kraftwerksprojektes beurteilt werden, sondern ob dessen beschleunigte Verwirklichung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft steht. Es ist im übrigen unrichtig, daß keine zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Heilquellen Bad Deutsch-Altenburg ausreichenden Unterlagen vorliegen. Die hydrogeologischen Unterlagen, Isotopenuntersuchungen, Bohrprofile etc. liegen vor, das auf Grund dieser Unterlagen erarbeitete Gutachten der Geologischen Bundesanstalt lag auch dem Amt der NÖ. Landesregierung vor.

Die Koordinierung mit dem ebenfalls als bevorzugter Wasserbau erklärten Vorhaben "Marchfeldkanal", wurde dem Kraftwerksunternehmen in diesem Bescheid ebenso aufgetragen, wie der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal die entsprechende Koordinierung mit dem Kraftwerksbau im diesbezüglichen Bescheid. Außerdem wird die Wasserrechtsbehörde - in beiden Fällen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - beide im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben koordinieren.

Auch die von mehreren Stellen geforderte Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung zwischen dem Raum Hainburg und dem Marchfeld gehört nicht ins Bevorzugungserklärungsverfahren. Abgesehen davon, daß bereits von Gesetzes wegen die Verkehrsverbindungen aufrecht bleiben müssen (§ 14 WRG 1959), wird auch diese Frage im Bewilligungsverfahren zu behandeln sein.

Zur Standortfrage wird bemerkt, daß die Gesetzeslage der Wasserrechtsbehörde nur die Möglichkeit einräumt, ein bei ihr eingereichtes Ansuchen zu bewilligen oder abzuweisen; sie kann den Antragsteller nicht dazu verhalten,

andere Standortvarianten zu untersuchen bzw. von dritter Seite aufgetauchte Varianten zur eigenen zu machen. Rein formal hatte sich daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nur mit der von der Österr. Donaukraftwerke AG eingebrachten Variante Hainburg auseinanderzusetzen.

Die besondere Sachlage veranlaßte jedoch die Wasserrechtsbehörde, auch weitere Standortvarianten in ihre Prüfungen einzubeziehen. Es handelt sich hierbei um die oberhalb (stromauf) der Staustelle Hainburg genannten Standorte Petronell, Stopfenreuth und Schwalbeninsel, sowie den später von der Planungsgemeinschaft Ost (Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland) ins Gespräch gebrachten Standort Röthelstein.

Es wurde bereits oben ausgeführt, daß bei den Standortsvorschlägen Stopfenreuth, Petronell und Schwalbeninsel eine Gefährdung der Heilquellen Bad Deutsch-Altenburg nicht ausgeschlossen werden kann. Aber auch die mit der Vertretung

des öffentlichen Interesses an der Schifffahrt betrauten Stellen (Bundesministerium für Verkehr, Oberste Schifffahrtsbehörde, und Amt für Schifffahrt) sprachen sich mit folgenden Gründen dagegen aus: Bei der Variante Petronell würden mehrere aneinander gereihte Stromkrümmungen bestehen, die von großen Schiffsverbänden auf Grund der nach einer Stromkrümmung erforderlichen längeren geraden Stromführung zur Beruhigung des an sich instabilen Schiffsverbandes nicht mit der erforderlichen Sicherheit befahren werden könnten. Dies gilt teilweise auch für die Variante Stopfenreuth, bei der die drei Stromkrümmungen hintereinander für künftig vorgesehene 10.000 t-Schiffsverbände relativ schwierig zu befahren wären. Ferner wäre ein Ankerverbot, welches im Unterwasser auf Grund der zur Sohlensicherung erforderlichen Steinrollierung für beide Varianten erlassen werden müßte, auf derart langen Strecken (ca. 7,6 km für die Variante Petronell, ca. 7 km für die Variante Stopfenreuth) für die Schifffahrt problematisch bzw. könnte die Einhaltung eines solchen Verbotes praktisch auch nicht kontrolliert werden. Falls auf Grund der besonderen

Nebelsituation in diesem Raum dennoch Schiffe ankern und die Sohlensicherung dabei beschädigen, könnte es zu unabsehbaren Schäden für das Grundwasser und damit auch der Thermalquellen kommen, deren Ursache und Ausgangspunkt praktisch nicht zu ermitteln wären.

Eine weitere Standortvariante wurde von der Planungsgemeinschaft Ost (Wien, Niederösterreich und Burgenland) vorgeschlagen, und zwar die sogenannte Variante Röthelstein mit einem Kraftwerk entweder etwa auf Höhe des Strom-km 1880,6 im rechtsufrigen Auegebiet oder im Strom etwa in der Höhe der Rußbachmündung. Dabei stellte sich heraus, daß die Variante "im Strom" sofort ausgeschlossen werden muß, da die Anordnung von Baugruben im Strom einen Stau verursachen würde, der die Hochwassergefahr für die Orte Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg wesentlich erhöhen würde. Bisher wurden ausschließlich in Engtälern der Donau Kraftwerke unmittelbar im Strom gebaut. Dort könnte ein Baustau auch in Größen von 1 - 2 m ohne wesentlich nachteilige Auswirkungen hingenommen werden. Es würde hingegen hier für die Umschließung der Baugrubenderart viel Platz erforderlich sein, daß sowohl für die Hochwasserabfuhr, als auch für die Schifffahrt unzumutbare Erschwernisse entstünden. Auch eine nur einigermaßen entsprechende Baumleitung zur Entlastung der Hochwassersituation wäre aber im konkreten Fall nicht möglich und zwar rechtsufrig wegen der für den Schifffahrtskanal notwendigen Bauarbeiten, linksufrig wegen der für die Schifffahrt unpassierbaren Krümmungsverhältnisse.



Ob die Variante "rechtsufrig in der Au" aus geologischen Gründen überhaupt und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Heilquellen Deutsch-Altenburg möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden, es bedürfte jedenfalls noch kosten- und zeitaufwendigerer Untersuchungen. Es ist zumindest nicht auszuschließen, daß der sich zwischen dem Röthelstein und Theben hinziehende Kalkstock auch für die Gründung eines Kraftwerks mit diesem Standort nachteilig auswirkt

Nicht zu übersehende Einwände erhoben jedenfalls das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Schifffahrtsbehörde und das Bundesministerium für Bauten und Technik als Bundeswasserbauverwaltung. Es wird befürchtet, daß durch die ca. 2 Jahre dauernden Bagger-, Uferrücknahme- und Vorschüttungsarbeiten im Bereich der Strom-km 1882,0 bis 1886,0 die Schifffahrtsrinne laufend verlegt werden müßte; hiedurch würden ungenügende Wassertiefen und untragbare Fließgeschwindigkeiten und damit erhöhte Havariegefahr entstehen. Besondere Schwierigkeiten würden auch die ober- und unterstromigen Einfahrten in die Schleusen bringen. Nach Ansicht der Obersten Schifffahrtsbehörde könnte die Einfahrt in den oberen Teil des Schifffahrtskanales "fallweise von bergaufsfahrenden, jedoch keinesfalls von taleinfahrenden Schiffszügen benützt werden". Vor allem bei höheren Wasserständen als Mittelwasser würde eine Einfahrt in den Schifffahrtskanal wegen der Abdrift in Richtung Wehrfelder

bzw. Kraftwerk unmöglich sein. Um der Abdrift entgegenzuwirken, müßte auch mit forcierter Maschinenkraft manövriert werden und würde bei einem Anhalteweg von etwa 800 m ein sicheres Anhalten im Bereich des oberen Vorkopfes der Schleusen nicht möglich sein. Die Einfahrtsverhältnisse würden zusätzlich noch erschwert werden bei Nacht und Sichtbehinderungen durch Nebel, Schneefall etc. Ein Begegnen von Schiffszügen zwischen Strom-km 1883,0 und der Einfahrt in die Schleusenkammer wäre nicht möglich, was zu weiteren Gefährdungen, insbesondere aber auch nicht tragbaren Verzögerungen führen würde. Nicht gewährleistet sind auch die von der Donaukommission empfohlenen Mindeststradien im Schifffahrtskanal. Ebenso brächte eine Einmündung der Fische in den Schifffahrtskanal wegen der damit verbundenen unzulässigen Querströmungen bei höheren Wasserständen eine erhöhte Havariegefahr. Auch die während der Bauzeit erforderlichen Maßnahmen würden derartige Erschwernisse für die Schifffahrt bringen, daß sich die dafür verantwortlichen Stellen eindeutig gegen diesen Standort aussprechen.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß es vor allem auch durch die in der Projektsskizze dargestellte Verlegung des zukünftigen rechten Donauufers in einer Länge von 4 km in das derzeitige Flußbett zweifelsohne zu erheblichen Behinderungen und Sperren der Schifffahrt mit nicht absehbarer Dauer kommen könnte. Auf die internationalen Schwierigkeiten sowie die Schadenersatzforderungen an die Republik Österreich aus Anlaß des Einsturzes der Wiener Reichsbrücke

und die dadurch verursachte Schifffahrtssperre muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Ein nicht unwichtiger weiterer Grund, der gegen diese Standortvariante spricht, liegt darin, daß für diese Variante, da sie in der gemeinsamen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzstrecke liegt, die Zustimmung der CSSR erforderlich ist. (Die stromauf der Marchmündung gelegenen Varianten sind allenfalls mit der CSSR zu behandeln). Die auch schon bei der Behandlung des Kraftwerksprojektes Wolfsthal-Bratislava erkannten bilateralen Schwierigkeiten, lassen zumindest in absehbarer Zeit keine Zustimmung der CSSR zu einem Kraftwerk Röthelstein erwarten.

Alle diese Bedenken sind jedoch vernachlässigbar im Vergleich zu den schwerwiegenden Einwänden des Bundesministeriums für Verkehr, Oberste Schifffahrtsbehörde.

Alle eingelangten Stellungnahmen wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom rechtlichen, wasserbautechnischen, hydraulischen, wasserwirtschaftlichen und forsttechnischen Standpunkt geprüft. Auf Grund des Ermittlungsverfahrens mußte es zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis gelangen:

- Die sofortige Errichtung des Kraftwerkes Hainburg ist vom Standpunkt der Energiewirtschaft unbedingt notwendig,

- Als weitere Gründe für eine Bevorzugungserklärung gelten: Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse im Sinne der Empfehlungen der Donaukommission sowie im Interesse der Schifffahrtstreibenden,
- Erhöhte Hochwassersicherheit für Gemeinden, Industriebetriebe, kommunale Einrichtungen etc.
- Besondere Berücksichtigung fand bei den Erwägungen auch die Tatsache, daß durch den Kraftwerksbau der fortschreitenden Eintiefung der Stromsohle Einhalt geboten wird, welche eine Absenkung des Donauwasserspiegels und damit auch des Grundwasserspiegels bewirkt. Diese Grundwasserspiegelabsenkung hätte kurz-, mittel- oder langfristig die ohnedies schon prekäre Situation im Marchfeld weiter verschlechtert, zahlreiche Wasserversorgungsanlagen beeinträchtigt und die Verhältnisse für den Auwald derart verschlechtert, daß Trockenschäden in nicht vorhersagbarem Ausmaß zu befürchten wären. Mit dem Kraftwerksbau sind auch nachhaltige Verbesserungen der derzeitigen Verhältnisse für das Grundwasser und den Auwald möglich.

- Die in den Stellungnahmen geltend gemachten Befürchtungen sind keineswegs so, daß sie einer Bevorzugungserklärung entgegenstehen könnten. Soweit sie vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Wasser- und Forstrechtsbehörde wahrzunehmen sind, wird im Bewilligungsverfahren dafür gesorgt werden, daß für die derzeit zu Recht bestehenden Anlagen und Verhältnisse keine Verschlechterung eintritt. Erfahrungen gibt es dafür bei 8 Donaukraftwerken.
- Abgesehen davon, daß die Wasserrechtsbehörde einem Antragsteller kein anderes Projekt vorschreiben kann, ist der Standort Hainburg angesichts der vorliegenden Gutachten der einzig mögliche, da stromauf liegende Standorte im Interesse des Schutzes der Heilquellen Bad Deutsch-Altenburg ausscheiden, stromab mögliche Standorte aus nautischen Gründen und zwischenstaatlichen Erwägungen.
- Die Wassergüte der Donau beträgt im vom Kraftwerk beeinflussten Bereich von April bis September Güteklasse II, ansonsten Güteklasse II-III. Im Bewilligungsverfahren werden entsprechende Auflagen im Interesse einer Verbesserung der Gewässergüte vorgeschrieben werden.

- Damit durch den Kraftwerksbau keine zusätzlichen Verschlechterungen entstehen, wird dem Bewilligungsverfahren ein einschlägiger Sachverständiger zusätzlich beigezogen werden. Daß die Verhältnisse beherrschbar sind, zeigen die bisher errichteten Donaukraftwerke, insbesondere die Donaukraftwerke Abwinden-Asten und Wallsee-Mitterkirchen, in deren Stauräume die Abwässer der Stadt Linz samt den Linzer Großindustrien (VÖEST-Alpine, Chemie Linz etc.) sowie die ebenfalls mit Industrieabwässern vorbelasteten Flüsse Traun und Enns einleiten. Trotzdem hat sich die Wassergüte der Donau in diesem Bereich seit dem Kraftwerksbau durch die mit diesem verbundenen Begleitmaßnahmen sogar verbessert.
- Wie schon oben erwähnt, wird die Qualität des Auwaldes durch die Hintanhaltung der laufenden Grundwasserspiegelabsenkung erst sichergestellt. Zusätzlich ist durch entsprechende Auflagen bereits in diesem Bescheid das Kraftwerksunternehmen verpflichtet worden, weitere Maßnahmen zu setzen, die den flächenmäßigen Verlust des Auwaldes (1/10 der Gesamtfläche) durch den Kraftwerksbau ausgleichen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Einbeziehung weiterer Flächen in das Auwaldgebiet durch teilweise Verlegung des

Marchfeldschutzdammes sowie um Dotierung und Anlegung von Gerinnesystemen, die eine Überflutung der verbleibenden Au ungefähr im derzeitigen Ausmaß nachhaltig sicherstellen, sowie um weitestgehende Einschränkung der Flächen für Kraftwerkszwecke und um Neuaufforstungen. Weiters werden im Bewilligungsverfahren landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgeschrieben werden.

- Eindeutig klargestellt muß aber werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wohl das öffentliche Interesse des Naturschutzes in gewissem Rahmen wahrnimmt - wohl nicht im Bevorzugungsverfahren, aber im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren-, daß aber die Wahrnehmung der Naturschutzangelegenheiten primär Landessache ist und den hierfür zuständigen Stellen des Landes Niederösterreich obliegt. In Erkennung der Bedeutung des Schutzes der Natur vor allem im gegenständlichen Bereich hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die wasser- und forstrechtliche Bewilligung vom Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung abhängig gemacht. Im Bevorzugungsverfahren

kommt es nämlich nur auf die Bedeutung der beschleunigten Ausführung eines Vorhabens für die österreichische Volkswirtschaft an, im Bewilligungsverfahren hingegen sind alle öffentliche Interessen zu berücksichtigen, wobei die Naturschutzangelegenheiten, wie schon gesagt, hier dem Land Niederösterreich obliegen.

- Sicherung tausender Arbeitsplätze, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Kraftwerksbau verbunden sind.

Zusammenfassend mußte sohin das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Kraftwerk Hainburg als bevorzugten Wasserbau erklären, da das besondere Interesse der österreichischen Volkswirtschaft an dessen beschleunigter Verwirklichung im Ermittlungsverfahren ausreichend dokumentiert wurde.

Dieser Bescheid greift allerdings dem weiteren Verfahren, insbesondere dem Bewilligungsverfahren, nicht vor. Insbesondere ist eine Rodung erst nach einem gesonderten Rodungsverfahren zulässig, das das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung erfordern wird. Auf Grund dieser Bevorzugungserklärung allein ist eine Rodung noch nicht zulässig. Dieser Bescheid greift in Rechte Dritter nicht ein und gibt dem Kraftwerksunternehmen auch keine Möglichkeit, in Rechte Dritter einzugreifen. Dazu bedarf es jedenfalls eines bescheidmäßig abgeschlossenen Bewilligungsverfahrens und grundsätzlich auch entweder der vorherigen Einigung mit dem Betroffenen oder eines rechtskräftigen Enteignungs- und Entschädigungsbescheides.

Dieser Bescheid hat nur die Rechtsfolgen, daß die besonderen Verfahrensbestimmungen des bevorzugten Wasserbaues (§§ 114, 115, 122 WRG 1959) Anwendung finden und daß erforderlichenfalls das Enteignungsrecht im Sinne des § 65 WRG 1959 in Anspruch genommen werden kann.

Ergeht an:

1. die Österr. Donaukraftwerke AG, Parkring 12, 1010 Wien,
2. das Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV 5, Stubenring 1, 1010 Wien,
3. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Sektion V, Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien,
4. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4 - 8, 1010 Wien,
5. das Bundesministerium für Verkehr, Oberste Schifffahrtsbehörde Kärntnerring 8, 1010 Wien,
6. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Stubenring 1, 1010 Wien,
7. den Herrn Landeshauptmann von NÖ, z.Hdn. des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, Operngasse 21 1040 Wien,
8. den Herrn Landeshauptmann von Wien (MA 58), Volksgartenstraße 3, 1082 Wien,
9. das Bundesstrombauamt, Hetzgasse 2, 1030 Wien,
10. das Amt für Schifffahrt, Kärntnerring 8, 1010 Wien,
11. die Bundesanstalt für Wassergüte, Postfach 7, 1223 Wien,
12. die NÖ. Landeslandwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien,

13. die Wiener Landwirtschaftskammer, Gumpendorferstraße 15, 1060 Wien,
14. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Stubenring, 1010 Wien,
15. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ. Herrengasse 1014 Wien,
16. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Stubenring 8 - 10, 1010 Wien,
17. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ., Windmühl 28, 1060 Wien,
18. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz-Eugen-Straße 20 - 22, 1040 Wien,
19. den Herrn Bürgermeister von Wien, Rathaus, 1010 Wien,
20. die Bezirkshauptmannschaft 2460 Bruck a.d. Leitha,
21. die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf,
22. die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Alserbachstraße 1090 Wien,
23. die Gemeinde 2301 Großenzersdorf,
24. die Gemeinde 2304 Mannsdorf a.d. Donau,
25. die Gemeinde 2304 Orth a.d. Donau, z.Hdn. der Hrn. RA Dr. Hans Frieders und Dr. Heimo Puschner, Stadiongasse 6 1010 Wien,
26. die Gemeinde 2305 Eckartsau,
27. die Gemeinde 2292 Engelhartstetten,
28. die Gemeinde 2320 Schwechat,
29. die Gemeinde 2401 Fischamend,
30. die Gemeinde Haslau-Maria Ellend, 2402 Maria Ellend,
31. die Gemeinde 2403 Scharndorf,
32. die Gemeinde Petronell-Carnuntum, 2404 Petronell,
33. die Gemeinde 2405 Bad Deutsch-Altenburg,

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

